

## Frühförder-Untersuchung

Für Behinderte, von Behinderung bedrohte oder entwicklungsverzögerte Kinder können nach § 54 SGB XII beim Sozialamt Frühfördermaßnahmen beantragt werden. Den Eltern entstehen dadurch keine Kosten. Zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einem bezugsberechtigten Personenkreis nach § 53 SGB XII erfolgt in den Räumen der Frühförderung auf Anfrage des Sozialamtes eine Vorstellung des betreffenden Kindes bei einer der Ärztinnen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes. Hierbei ist die Einsicht in das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes erforderlich. Wir bitten Sie, dieses sowie ggf. vorliegende Befundberichte des Kinderarztes oder eines Sozialpädiatrischen bzw. Früherkennungszentrums zu dieser Untersuchung mitzubringen.

Es erfolgt eine ausführliche Entwicklungsdiagnostik in den Bereichen Sprache, Grob- und Feinmotorik, Wahrnehmung und sozial-emotionales Verhalten sowie eine körperliche Untersuchung.

